



Ehrenordnung des Germany-Stream e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Germany-Stream e.V. kann Aktive, Funktionäre und Persönlichkeiten auszeichnen, die sich um die Förderung und Verbreitung des Vereins Verdienste erworben haben, oder die als aktiver Moderator positiv für das Web-Radio gewirkt haben.
2. Ein rechtlicher Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 2 Arten der Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch:

1. Verleihung

- a) durch Überreichung einer Urkunde
- b) der Ehrennadel des Germany-Stream e.V in Gold

2. Ernennung

- a) zum Ehrenmitglied des Vereins
- b) zum/zur Ehrenvorsitzenden/in des Vereins.

§ 3 Voraussetzungen für Ehrungen

1. Ehrennadel in Gold

- a) eine mindestens fünfjährige verdienstvolle Tätigkeit als Aktiver oder Funktionär bei Germany-Stream e.V.
- b) außergewöhnliche und herausragende Förderung des Vereins.

2. Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitzender

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden, wenn mindestens 5-jährige ganz überragende Verdienste um den Verein geleistet wurden, sowie allgemeines Ansehen und Eignung des Betreffenden diese Auszeichnung rechtfertigen.
2. Zum/zur Ehrenvorsitzenden/in kann eine Person ernannt werden, die sich als Vorsitzender/e des Vereins in außergewöhnlichem Maße um den Fortbestand und die Förderung verdient gemacht hat.
3. Ehrenmitglieder können mit repräsentativen Aufgaben im und für den Verein betraut werden.
4. Sie haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 4 Ehrungen

1. Die Ehrungen werden vom/von der Vorsitzenden des Vereins vorgenommen; er / sie kann diese Aufgabe delegieren.
2. Die Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen bei einem dem Wirken des / der zu Ehrenden entsprechenden Anlass erfolgen.

§ 5 Antragsberechtigung

1. Anträge auf Ehrungen nach §2 Abs. 1 und 2 der Ehrenordnung (Verleihung, Vergabe) können gestellt werden:

- a) Von dem / der Vorsitzenden des Vereins oder
- b) der einfachen Mehrheit des Vorstandes oder
- c) mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins.

2. Anträge nach §2 Abs. 3 (Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzender) werden von den Antragberechtigten nach §7.1 an den lt. Satzung erweiterten Vorstand des Vereins gestellt und dort behandelt.

§ 6 Antragsverfahren

1. Den Antragstellern wird empfohlen, die zu Ehrenden sorgfältig auszuwählen, damit Ehrungen durch den Verein nicht entwertet werden.
2. Allen Anträgen nach §2 Abs. 1 und 2 ist ein formloses Schreiben anzulegen, aus dem die zu würdigenden Verdienste des/der zu Ehrenden klar erkennbar sind.
3. Bei Anträgen nach §2 Abs. 2 sind vor allem die Verdienste aufzuführen.
4. Der erweiterte Vorstand tritt grundsätzlich einmal pro Jahr, rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zusammen, um über eingegangene Anträge zu beraten und zu befinden.
5. Anträge auf Ehrungen sind in Anlehnung an die Antragsfrist für Mitgliederversammlungen mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem / der Vorsitzenden des Vereins einzureichen.

§ 7 Erlöschen und Entzug der Ehrung

Eine verliehene Ehrung erlischt, wenn ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird. Ehrungen können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes entzogen werden. Der Antrag ist vorher vom erweiterten Vorstand zu prüfen.

Diese Ehrenordnung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 11. April 2008 in Oberhausen beschlossen.